

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 133/2019

Gemeinderat

Ortschaftsrat
Rübgarten

öffentlich

28.10.2019
AZ 621.41
Stefan Adam

**Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Michelreis IV (eingeschränktes Gewerbegebiet)", Rübgarten
- Satzungsbeschluss**

I. Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Michelreis IV (eingeschränktes Gewerbegebiet)“, Rübgarten, bestehend aus der Planzeichnung vom 07.10.2019 (Anlage 1), der Satzung vom 07.10.2019 (Anlage 2) sowie dem Textteil und den Örtlichen Bauvorschriften vom 07.10.2019 (Anlage 3), werden als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung vom 07.10.2019 (Anlage 4) nebst Umweltbericht mit Grünordnungsplanung und artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung, jeweils vom 07.10.2019, sowie dem Erschließungsgutachten vom 31.10.2018, der schalltechnischen Untersuchung betreffend das Gesamtgebiet vom 31.01.2019 und der schalltechnischen Untersuchung Feuerwehrrgerätehaus vom 19.10.2017 beigelegt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist.

II. Begründung

Auf die Drucksache Nr. 126/2019 wird verwiesen. Der Gemeinderat hat auf dieser Basis am 15.10.2019 die Entwürfe festgestellt. Da das Verfahren „Michelreis IV“ parallel zum Verfahren „Michelreis III“ geführt wird, innerhalb dessen nochmals die betroffene Öffentlichkeit beteiligt werden musste, konnte / sollte in der Sitzung am 15.10.2019 noch nicht der Satzungsbeschluss gefasst werden. Dieser kann nun erfolgen, Änderungen an den Entwürfen sind nicht mehr erforderlich. Die Satzungsunterlagen liegen dieser Drucksache in den Anlagen 1 bis 4 nochmals der Form halber bei. Die Anlagen zum Bebauungsplan liegen bereits mit der Drucksache Nr. 126/2019 vor und gelten unverändert fort, weshalb sie dieser Drucksache nicht nochmals gesondert beigelegt wurden. Sie sind aber weiterhin über das elektronische Bürger- und Ratsinformationssystem abrufbar und können bei Bedarf auch bei der Verwaltung nochmals in Papiaausfertigung angefordert werden.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht und treten damit in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB; § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

gez.
Stefan Adam

Anlagen:

- Anlage 1: Planzeichnung vom 07.10.2019
- Anlage 2: Satzung vom 07.10.2019
- Anlage 3: Textteil und Örtliche Bauvorschriften vom 07.10.2019
- Anlage 4: Begründung vom 07.10.2019